



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XIII. Oxenstierns Erklärung auf die letztere Reichs-Resolution in puncto Quanti? Ob das Reichs-Städtische Collegium, bey Reichs-Deliberationen sich niedersetzen möge: Reichs-Schluß über die von ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648 Majus. **Articulus XIV. Circa causam Hasso-Cassellanam conventum est, ut sequitur:** 1648. Majus.
Primo omnium &c. manet, prout transmissus. Tantum, post finem verticuli: Et quamvis Domina &c. verbis, Milites impediunt &c. annectantur verba: Quod ad Controversiam Marburgensem pertinet, ponatur: Quantum utrinque necessarium videbitur.

Articulus XV. Et ultimus. Pacem hoc modo conclusam, de Asseruatione & Executione Pacis, cum Domini Casarei posuerunt, quemadmodum iste 17. Decembris Anno 1647. dictatus. Saltem deleta parenthesi (cessantibus etiam Pactis & Federibus huic restitutioni adversantibus) reliqua omnia verborenis manent &c.

§. XII.

Reichs-De-
 liberation, die
 Reichs-Ma-
 tricula zum ge-
 wissen Fuß in
 puncto Satis-
 factionis und
 die zur Con-
 ferenz mit
 Orenstien zu
 verstärkende
 Deputation
 betreffend.

Die, sowohl von den Kaiserlichen als Schwedischen ertheilte Antwort referirten nun die Deputirte in Pleno, des folgenden Tags, den 16. Maji; Und weil sich der Graf Oxenstierna erbothen hatte, daß er zu Beförderung des Milicien-Puncts, selbst gute Vorschläge an Hand geben, und sich dieserwegen, in eigener Person zu den Ständen, entweder in das Chur-Mainische Quartier, oder, wohin man ihn sonst bestimmte, verfügen wollte; So wurden in den drey Reichs-Collegiis, folgende zwey Puncten zur Umfrage gestellt:
 1.) Ob man nicht eine gewisse Austheilung machen, und die mithabende Matriculen collacioniren, auch sich eines beständigen Fußes vereinbahren, sodann, wer zu solcher Arbeit deputiret werden wolle?
 2.) Weilen die Schwedischen die Materialia anzugreifen gemeint wären, ob die vorige Deputation zu verstärken, oder die Tractaten denen vorigen Deputatis anzuvertrauen seyn? jedoch daß die übrigen Stände, um desto schleuniger die Resolution einholen zu können, sich in loco tertio, Tractatibus propinquo besammeln finden möchten? dabey kam zugleich mit vor, weilen sich Oxenstern anerbotten hatte, in das Mainische Quartier zu kommen, und daselbst Handlung zu pflegen, man sich aber dessen bedancket, und es, als ob es geschehen, angenommen habe, ob man ihm nicht die Ehre thun, und mit gesammter Deputation, zu Annehmung der Antwort, bey ihm erscheinen wolle.

Diese Fragen wurden so balden in Deliberation gezogen, und, nach strag darauf angestellter Re- und Correlation befunden, daß man *ratione Matricule*, diejenige, welche seit jüngster Moderation de Anno 1571. am gebräuchlichsten, und zumahlen bey den lezten Anlagen in uft gewesen sey, durch Collacionirung ihrer eiltchen, auswahlen und zum Fuß gebrauchten solle, wozu aus ollen Creyssen etliche, um solche Revision zu verrichten genommen wurden. Und weil keine von allen vorhandenen Matricula richtig war, außser die von Chur-Cölln und Sachsen-Weimar producirte, von besagtem 1571. Jahr; So resolvierte man, diese Exemplarien, zum Gebrauch der Deputatorum ad Dictaturam zu bringen. Bey der zweyten Frage wollten die Churfürstlichen und Städtischen, Chur-Cölln und jemanden aus denen Städten zur Deputation adjungiret wissen, von Seiten der Fürstlichen aber ließ mans bey der vorigen Anzahl der Deputirten bewenden, und wurde beliebt, daß die übrigen Stände, sich unter wählender Conferenz, in loco tertio aufhalten, und secundum modum hactenus consuetum procediret werden sollte; Was aber die bevorstehende Annehmung der Schwedischen Resolution belange; So sollte man dießmahl denen Schwedischen die Ehre thun, und solche per Deputatos, in ihrem Quartier einnehmen lassen.

§. XIII.

Orenstiens
 Erklärung
 auf die lehere
 Reichs-Reso.

Solchemnach wollten die Reichs-Deputati, am folgenden 17. Maji, bey Graf Oxenstien wie er sie selbst auf ihr Amelzünffter Theil.

den dazu bestimmt hätte, erscheinen; derselbe aber änderte seine Resolution, und kam selbst in das Chur-Mainische Quartier, den 2. von

lution in puncto Quan-
 ti.

Rnnnn 2

1648.
Majus.

Ob dy Reichs-
Städtische
Collegium,
ben Reichs-
Deliberatio-
nen sich nie-
dersehen mö-
ge?

von dessen Erklärung, das Reichs-Dire-
torium desselben Nachmittags, denen
übrigen Ständen Relation abstatten
wollte, und selbige demnach um 4. Uhr,
auf das Rath-Haus convocirte. Ehe
man sich aber widersetzte, erwahnte der
Chur-Maynßische Canslar zu den
Chur- und Fürstlichen, es würde nur eine
blosse Relation jeko abzulegen seyn, und
also kein Bedencken haben, wann gleich
auch die Reichs-Städtischen, sich dabey
setzten, denn bey ordentlichen Re- und Cor-
relationibus, habe es eine andere Gele-
genheit, da sie sehen müßten. Nachdem
man sich gesetzt, war der Vortrag dieses:
præm. Titulo. „Es habe sich selbigen
„Vormittag der Schwedische Plenipo-
„tenciarius, Graf Drenstern, bey ihnen,
„denen Chur-Maynßischen angemeldet, und
„sintemahl derselbe allerhand Bedencken
„getragen, die Reichs-Deputationes wie-
„der an sich ersfordern zu lassen, ihnen die
„Resolution anzufügen, habe er solches
„gegen sie, die Chur-Maynßischen Vorant-
„worts-weise gethan, welche sie in einen
„Schriftlichen Aufsatß gebracht, der sogleich
„abgelesen, und folgendß dictiret wurde,
„nach Inhalt N. I.

Reichs-
Schluß über
die von Dren-
stern vorge-
setzte 3. Fra-
gen.

Über die, solchem Aufsatß annectirte
drey Fragen, wurde des folgenden Tags in
allen Collegiis deliberirer, und gieng der
Schluß endlich dahin: Daß bey der ersten
Frage, ob nemlich die anerbothenen zwey
Millionen Gulden zu erhöhen wären:
man sich ein für allemohl erklären solte,
man finde die Armuth und den Mangel
des lieben Vaterlandes Deutscher Nation
also beschaffen, daß man sich zu einen wei-
tern, als dem oblato, so ohne das zu halten
und werckstellig zu machen fast ohnmöglich
sey, nicht verstehen könne, möchten dannen-
hero sie, Schwedische Gesandten, sich zu-
förderst des von Königlich Majestät zu
Schweden designirten gemilderten Quan-
ti, und benebst über das fürgelegte Quo-
modo? und den Executions-Punct ex-
pectoriren, welche man, als unzertrenn-
liche Haupt-Händel und conditiones
sine quibus non, nicht von einander son-
dern lassen, noch eine, ohne der andern voll-
ständige Erledigung, gültig ermessen könte,
möchte oder wolte; Worbey dann sonder-
lich in acht zu nehmen sey, wie, von Seiten
der Stände, aller Möglichkeit zu vermei-

den, damit man bey dieser Satisfactione
Militia, sich nicht in terminis Debiti seu
Obligationis einschräncke, sondern, wie
es auch in Wahrheit seye, ein merum
gratuitum præsupponire, und deshal-
ben die darzu militirende Rationes ein-
führe; Weiters, damit die Oblation ein
mehrers Ansehen habe; so wäre das Entz-
both nicht auf Reichs-Thaler, sondern auf
Reichs-Gulden zu setzen. Woraus denn
bey der andern Frage die Antwort leicht
zu erlangen sehe, daß man nemlich sich
indeterminate, und in terminis in-
complexis, zur Satisfaction der Solda-
tesque nicht einlassen könne, sintemahlen
ihre Hände, wo solche frey und offen seyn
sollten, nicht zu füllen wären, es möchte
aber Graf Drenstern mit denen Vorschlä-
gen ad specialia gehen, da man denn,
wann solche practicable befunden wür-
den, sich nicht entlegen wolle. Es wurde
dabey von etlichen Ständen angeführet,
daß mit den anerbothenen 2. Millionen
Gulden, nach der Königlich-Schwedischen
Cammer-Ordonnanz, sowohl denen Of-
ficiern, als auch denen im Felde würck-
lich stehenden Völcker, denen man auch
allein die Satisfaction zugewidmet habe,
ein drey monatlicher Sold bezahlt, und
noch überdieß etliche Tonnen Gulden der
Artillerie und Generalität zugewandt
werden könten. Die dritte Frage be-
treffend, hat Maynß selbstn dafür gehal-
ten, es wären die Umstände also beschaffen,
daß man mit guten Gründen, mehr auf
Vergrößerung denn auf Verringerung der
Deputation zu denken habe, daher man
dann auch auf die Continuation des an-
gefangenen Modi tractandi dergestalt
verfiel, daß auch diese Antwort an den
Graf Drenstern, durch Maynß allein
nicht, sondern durch die Deputirte sammu-
lich gebracht, und rationeloci Tractatus,
das hiesige Rath-Haus, als locus tertius
fürgeschlagen wurde, dann, obwohl etliche
vermeynten, man solte, wie zwischen denen
Kayserslichen und Schwedischen beschehe,
derentwillen alterniren, und jeko auf dem
Rath-Haus, dann bey dem Grafen Dren-
stern erscheinen; so hielt man doch dis
lestere Medium vor das bequemste, und
entdeckte Maynß, auf Befragen, den Um-
stand weiter mündlich, daß Graf Dren-
stern sich, auf die Præjudicial-Frage:
Ob sie ohne der Armée, über dem
Pun-

1648.
Majus.

1648. Punctum Satisfactionis Militiæ, und dre, des Postulats halben, als welches von 1648.
Majus. was davon dependiret, handeln und der Militiæ herkäme, in Händen hätte. Majus.
schließen wolten und könten? mit Ja Zu mehrerer Illustration dienet die sub
habe vernehmen lassen, auch declariret, N. II. beygefügte Relation gelesen zu
daß er zumahlen andere und lindere Or- werden.

N. I.

Di. Osnabr. d. 17. Maji A. 1648.
per Moguntinum.

Reichs-Directorial-Protocell, über des Grafs Oxenstierna Erklärung
in puncto Satisfactionis Militiæ.

N. I.
Protocell über
des Grafs Oxen-
stiernas Er-
klärung in
puncto Satis-
factionis Mi-
litiæ.

Den 27. Maji 1648. hat sich der Herr Graf Oxenstiern, Königlich-Schwedischer Legatus, bey den Chur-Maynßischen eingefunden, und necht verrichteter Complimenten vorgetragen: Derselbe erinnerte sich, was am jüngst-verwichenen Montag durch die Deputirte vor sich und im Nahmen der Stände circa punctum Solutionis Militiæ vor Anbringen gethan, und welcher Gestalt das Quantum zu Contentirung der Soldatesca auf 20. Tonnen Goldes, jede ad 100000. Rthl. deren drey zwey Reichs-Thalern thun, determiniret, und daß es bey diesem Erbietzen ein vor allemahl sein Verbleibens haben solle, resolviret worden; Er, Herr Graf, hätte der Zeit übernommen, mit seinem Herrn Collega aus dem münd- und schriftlichen Vortrag zu communiciren, welches auch geschehen, ihre habende Instructiones und Befehle durchgangen, gegeneinander gehalten, und sonst des Schwedischen General-Feld-Marschall Communicationes mit denselben conferiret worden, und daraus befunden, wie weit sie desfalls gehen könten.

Nun hätte hochwohlberühmter Herr Graf, ehe und zuvorn den Deputirten einige hauptsächlich Erklärung geben würden, mit dem Directorio vorderist, und zwar zu dem Ende communiciren wollen, damit solches den Ständen desto beständiger vortracht werden könte, verlaße darauf ein gewisses ihm von dem Schwedischen General-Feld-Marschall eingelangtes Schreiben, unter dato Göppingen den 24. Aprilis, St. ver. hauptsächlich Inhalts, daß derselbe den Residenten Erskain mit gewisser Instruction anhero zu schicken gemeint, und daß die Soldatesca in puncto Satisfactionis sehr hart an sich hielte, und auf eine sehr hohe Summa das Absehen stellet, kürzlich und mit wenigen zu sagen, stünde dieselbe auf 10. Millionen Rthlen, von Ihro Königlich Majestät zu Schweden aber hätten sie andere und zwar moderatere Instruction, dahero auf der Soldatesca Forderung man nicht bestehen würde, schliche hierbey diese Expedientia vor, daß die Soldatesca entweder alsobald mit baarem Geld contentiret und abgedanckt, oder vermittelst gewisser Assignation auf Zeit und Ziel verwiesen würde, und wäre also nicht vonnöthen, viel Quaestiones, Quis? Cui? Quantum? & Quomodo? zu formiren.

Über dieses begehrte derselbe der Sache nachzudencken, und den Ständen zu hinterbringen, ob nicht rathsam, daß ohne Determination des Quanti die Soldatesca zahlte werde, sie, Königlich-Schwedische, hielten dafür, daß dieses wohl der nächste kürzeste und beste Weg, consequenter aus der Sachen desto leichter und geringer, als man vermeynte, zu kommen seyn möchte, vermeynte auch, es würde zu Beförderung der Sachen nicht wenig dienen, wann bey folgender Handlung ihr Anbringen jedesmahls an das Directorium gebracht, von demselben denen Ständen proponiret, und was darüber concludiret, alsdann ihnen, Königlich-Schwedischen, durch erwehntes Directorium referiret, und dardurch alle Weitläufftigkeiten vermieden würden, verhofften innerhalb vier oder fünf Tagen mit der Gnad Gottes aus der Sache auf diese Weise zu kommen. Er, Herr Graf, hielte dafür, daß die Frage Quo-

Nunnn 3

1648.
Majus.

modo? neben dem Puncto Executionis & Asseruationis Pacis zu Münster, als worbey die Königlich-Französischen wenigstens nicht interessiret wären, erlediget werden könnten, worbey sie gleichwohl indifferent. *Quoad modum tractandi* könnten sie mit den Herren Kayserlichen die Handlung vor Erledigung des Puncti Militiæ nicht realisumiren; Einige Ratification in antecessum beyzubringen, seye ein ohnmüßliches Ding, könnten auch a conclusa Pace dieselbe vor Verfließung zweyer Monathen nicht beybringen.

1648.
Majus.

Werde diefennach unter denen Ständen zu deliberiren seyn, was nach gestalt der Schwedischen Soldatesca gefoderten 10. Millionen Rthlen, und des Herrn Graf Orenstierns obbefagter masse bey dem Directorio disfalls beschlenen Anbringen, zu thun. 2.) Ob ohne Determinirung des Quanti die Militz zu concentiren, und dann 3.) ob die Communication hinc inde durch das Directorium allein zu thun.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 18. Maji, Anno 1648.

N. II.
Relation, Satisfactionem Militiæ betreffend.

Was Montags den 15. dieß von denen dreyen Reichs-Räthen deliberiret, und auf gehaltene Re- und Correlation, durch das Maynische Directorium in ein ordentlich Conclufum gebracht, auch selben Nachmittags bey decretirten Deputationibus zu denen Herren Kayserlichen und Schwedischen, durch Chur-Maynß, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Würzburg, Altenburg, Zell, Straßburg und Nürnberg, proponirt worden, und sonst vorgangen, beliebe Euer r. aus mitkommenden Beylagen zu ersehen. Von welcher Verrichtung Dienstags den 16. früh in pleno, Herr Canslar Neigersberger denen gesammten Chur-Fürsten und Ständen (da dann auch denen Städten die den Tag zuvor hinweggenommene Stühle wieder gesetzt, und sie von denen Chur-Maynischen zum sitzen angewiesen worden) Relation erstattete, und dabey ferner ad deliberandum proponirte: 1.) Ob nicht ex tribus Imperii Collegiis gewisse Subjecta zu verordnen, durch welche die differente Matriculæ durchgangen, gegen- und miteinander conferiret, und ein gewisser beständiger Fuß, sich in Quanto darnach haben zu richten, gemacht werden möchte? 2.) Weilen es nammehr an deme, daß man sich mit denen Herren Schwedischen notwendig würde müssen einlassen, ob man es bey vorigen Deputatis verbleiben lassen, oder selbigen noch mehr andere, und wen, adjungiren wolte? 3.) Ob nicht vonnöthen, weilen in so wichtiger Sache man denen Deputatis doch keinen völligen Gewalt ad tractandum würde auftragen, daß alle und jede der übrigen Stände Abgesandte auf dem allhiefigen Rath-Haus sich zusammen finden solten, damit, wann bey denen Herren Schwedischen difficultäten, so die Deputati über sich nicht zu nehmen, fürfehlen, mit selben daraus also balden communiciret, und ihre Gedanken darüber vernommen werden könnten? Worauf ein jedes Collegium in vero geordnetes absonderliches Gemach abgetreten; Und zwar haben die Städtische dafür gehalten, daß 1.) in alle Wege nöthig, und sonderlich denen Städten (welche vor andern hoch angelegt) daran gelegen, daß die Matriculæ adjoustiret, niemand eximiret, und genaue Richtigkeit gemacht werden müsse, und zu solchem Actu Nürnberg und Bremen committiret: 2.) Weilen die Deputationes ad Suecos nicht nur ad referendum simpliciter, sondern aliquo modo ad tractandum, und Vorschläge zu thun angesehen, dahin zu trachten, daß, wo möglich, vier aus dem Städt-Collegio, oder da die Chur- und Fürstliche bey ihrem engern Numero verbleiben, jedoch neben dem Directore, allezeit von jeder Banc noch einer mitadmittiret werden möchte. 3.) Hielten sie dafür, daß die Zusammenkunft in loco tertio nichts, als verdrießliche Moras und Zeit-Verpflüßung verursachen könnte, und besser, daß, da es anderst ex dignitate Imperii, die nicht Deputirte in der Herren Schweden Losament, wie bey denen vorigen Congressen geschehen, zusammen kommen solten.

Als

1648.
Majus.

Als man nun nach geendigten Deliberationibus, wieder in pleno zusammen 1684² getreten, referirte Herr Reigersberger, stantibus Electoralibus, Principum, & Majus. Civitatum Legatis, denen eingeruffenen Städtischen, wie die beyde höhere Collegia, die Verordnung gewisser Subjectorum aus denen dreyen Collegiis, die Matriculas zu conferiren, und sich über einer zu vergleichen, nicht undienlich, sondern zu Formirung des Quantel höchstnötig zu seyn befunden. Bey der andern Frage hätten es die Herren Fürstliche bey voriger Deputation bewenden lassen, die Churfürstliche aber, den Eölnischen Herrn Buschmann denen ehedessen committirten beyzuordnen, nöthig befunden. Ratione tertiae quaestionis aber dafür gehalten, daß noch etwas zu warten und zu vernehmen seye, wessen sich die Herren Schwedische auf den gestrig gehaltenen Vorschlag, und eingehändigtes Conclusum, gegen denen Herren Deputirten erklären würden: Komme es dahin, daß quaestio Quomodo? und punctus Executionis, in Handlung gezogen werden, habe man ausdenn noch Zeit, sich zu resolviren, welchen Orts die übrige der Stände Abgesandte sich beysammen finden lassen sollen. Gleichwie nun die Herren Städtische sich in prima quaestione simpliciter, und dann auch in tertia, doch mit der Anzeige, daß zu Beschleunigung des Wercks, sie den bey denen bisher gehaltenen Conferentien practicirten Modum für den bequemsten hielten, mit denen Höheren confirmiret: Also haben sie bey der andern Frage vermeldet, daß bey ihrem Collegio rathsam ermessen worden, dem Directori allezeit zween aus denen Städtischen, von jeder Bancq einen, zuzuordnen.

Mittewoch den 17. frühe um 8. Uhr kamen, auf vorhergegangene Ansfage, Chur-Maynz, Eöln, Sachsen, Brandenburg, und Salzburg, Bamberg, Aitenburg, Zell, Württemberg, Straßburg, Nürnberg und Bremen, zusammen, und machten einen Anfang, die Matriculas zu conferiren, verglichen sich auch, damit jeder zu Haus die Differentias desto besser wahrnehmen möchte, dieselbe dictiren zu lassen. Inmittelft begehrten die Herren Schwedische eine Stunde von denen Herren Chur-Maynzischen, zu ihnen zu kommen, welche auf 10. frühe der kleinern denenselben benennet, und darauf von Chur Maynz denen allerseitlichen Chur-Fürstlichen und Städtischen angesagt ward, sich zu 4. Uhr Nachmittag wieder auf hiesigem Rath-Haus einzufinden: Denen Herr Canglar Reigersberger, auf Erscheinen, referirte: Wie Herrn Orentierns Excellenz bey denen gesammten Chur-Maynzischen sich eingestellt, und, neben abgelegten Curialibus, proponiret, wie aus mitgehender Schrift, welche er alsobalden ablas, zu vernehmen: Gleichwie nun das Werck von hoher Wichtigkeit; also stellte er denen Ständen anheim, ob sie heut, den 18. zu 8. Uhren frühe sich wieder wolten zusammentreffen, und über die proponirte Fragen consultiren, dann sie, Chur-Maynzische, eben zu diesem Ende noch selben Abends referiren wollen, damit die Herren Stände sich reifflich bedencken, und mit desto besserem Bestand heraus lassen könnten.

Aus welchem weit aussehenden, captiosen, und in viel Wege verfänglichern Schwedischen Anbringen freylich mehr als zu viel abzunehmen, daß Euer ic. vermdgehero gestrigen Tags wohl erhaltenen Schreiben vom 9. diß, nicht unbillig sorgfältig seyn, daß dieser Modus redimendæ Pacis denen meisten Ständen mehr eine Beförderung zum Tod, als remedium ad recuperandam valetudinem seyn werde.

Belangend das Städtische Concept circa Jura Statuum, ist das Wort: intra muros, von keinem Fürstlichen, sondern denen Städtischen selbst, und zwar studio zu diesem Ende eingerücker worden, daß, weil in genere von Statibus geredt, das Wort: muri, zu erkennen geben solle, daß auch die Städte da unter gemeynet; Und seynd eben die Interesse gar unterschiedlich; was einer will, das thut der andere hingegen nicht: Ich hoffe aber, daß es bey dem ersten Aufsatz bewenden solle; wo nicht, will ich sehen, ob die begehrte Aenderung zu erhalten.

Daß sich die Marggrafen jeko, da Euer ic. von allen Orten her äußerlichen und innerlichen peimgen so sehr beängstiget werden, dergestalt rühren, im trübem Wasser zu

1648
Majus.

zu fischen, und gemeiner Stadt von dero wohlhergebrachten Juribus was abzuwenden verhoffen, ist kein Wunder; cadente quercu quilibet ligna colligit, auch sonst D. Rittershausens, welche Schlangen Eure ic. ebenmäßig, gleich vielen andern, in ihren eigenen Bufen erzogen, und dißmahls das Fac totum bey Marggraf Christian, bößhafftiges Gemüth bekant. Man wird aber, meines Erachtens, nicht wehren können, daß die Herren Marg: Grafen schreiben lassen, was sie wollen; Hingegen werden Euer ic. von ihren Juribus, Privilegiis, Herbringen und Verträgen, solcher Schreiben und Rotomontaden halber, nicht abweichen, vielmehr nur desto fleißiger und emsiger zu exerciren, ihnen angelegen seyn lassen. Gleichwie denen Herren Marggrafen Ihre Landes-Fürstliche Hoheit auf denen Ihrigen nicht mißgönnet wird: Also gebühren auch Euer ic. Ihre Jura Superioritatis, und Landes-Herrliche Gerechtigkeiten auf denen Ihrigen und Ihrer Bürger Untertanen, welche nicht bestehen in einem gewissen Bezirk, sondern vielmehr dem Juramento fidelitatis, collectis, sequela, und andern Jurisdictionalibus, welche von deme, an gewissen Orten von denen Herren Marggrafen in Possessorio erhaltenem jure gladii gar keine Dependenz haben; Immassen solches weßland dero Herren Consulenten, D. Gugel und D. Held seel. in einem wohlfundirten Bedencken umständig ausgeführt, Euer ic. alte erfahrene Consulenten wohl wissen, und die jüngere erst angenommene sich in diesen Sachen fleißig zu üben; Weilen wir, wann auch Gott Frieden verleihen sollte, bey jetziger Bewandniß, da wir einen so gefährlichen Nachbarn an Chur-Bayern bekommen, welcher andern mit uns sehr nachtheiligen Exempeln vorgehen, und die Bahn brechen wird, mit denen Benachbarten, wann auch die Justitia wieder recht stabiliret, die Hand voll und eben gnugsam zu thun bekommen werden, billig anzuweisen. Die Commination mit Chur-Brandenburg hat man sich gar nicht schrecken zu lassen; Es hat mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eine ganz andere Beschaffenheit, als Culmbach und Onolzbach, Dieselbe haben geschlossene Fürstenthümer, so gar, daß auch Dero Adel in Landsässerey begriffen; Dieser Lande aber seynd nach und nach aus vielen Stücken, und meist Edelleute Gütern, zusammen gestücket, da die Stadt Nürnberg ihre Jura, als der Rahme, Marggraf, der Orten noch unbekant gewesen, ungehindert exerciret hat. Duo cum faciunt idem, non est idem.

1648.
Majus.

Chur-Brandenburg wird, bey der neuen Schwedischen Nachbarschaft, inßkünftig, dem Sprichwort nach, vor seiner Thür gnugsam zu kehren finden, und sich fremder Handel anzunehmen wenig Ursach haben.

Daß der Schwedische Herr Barth sich unterstanden, Euer ic. Untertanen aus dero Gehorsam zu ziehen, das ist ein Streich von einem Commissario, denen kein Stücklein zu groß, wann sie nur damit Geld machen können. Die Läuften sind dergestalt beschaffen, daß man, wie die natürliche Morbos die Medici, also die Staats-Kranckheiten die Politici, bisweilen cunctando curiren, und die Remedia nicht fürzeitig adhibiren muß. Ich will gleichwohl aber, dieses Excesses mit Gelegenheit ingedenck zu seyn, nicht vergessen.

Die von denen Kayserlichen erlittene Niederlage, und Gefahr, darinn Chur-Bayern bey solcher Bewandniß begriffen, ist bereit vor etlichen Tagen allhier erschollen; Und wie es Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit den Appetit zu denen zweyen Schwäbischen und Fräncischen Craysen, zu Contentirung dero Militiæ, vermuthlich benehmen, also wird selbe Euer ic. gegen denen Bayrischen auf sich liegenden Preß-Deutern um so vielmehr Lust schaffen, als ohne das Chur-Fürsten und Stände dahinzuzielen, daß bey Contentirung der Militiæ die alte Prætenfiones todt und ab seyn sollen. Ob die von der Schwedischen und Frantzösischen Militiæ erhaltene Victorie das Friedens-Geschäft hindern oder besördern werde, wird sich in Kürze ergeben: Die allhiefige Herren Kayserliche geben mit vollem Mund vor, wie sie sichere Nachricht in Händen, daß die Herren Schwedische mit denen Frantzosen eine neue Alliance, den Krieg in Teutschland zu continuirem, geschlossen, und daß der nacher Münster, an statt

Herrn

1648.
Majus.

Herrn Rosenhaans, von der Cron Schweden destinierte Resident, Herr von Bidrnklau, solche Tractaten, welche sie in forma authentica zu haben sich rühmen, zur Nichtigkeit gebracht ic.

1648.
Majus.

§. XIV.

Des Grafen
Drenstiens
Fragen wer-
den durch eine
Reichs-Depu-
tation beant-
wortet.

Freytags, den 19. Maji erschienen auff dem Rath-Hause, der Chur-Maynztische Canslar, der Chur-Sächsische, der Chur-Brandenburgische Wesenbeck, der Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, sodann der Strasburgische, Lübeckische und Regensburgerische Abgesandte. Versüßten sich mit einander zu Graf Drenstien (weil Salvius noch krank darnieder gelegen) und proponirte der Chur Maynztische Canslar Reigersberger, præmissio Titulo, Hochwohlgebohner Graff, gnädiger Herr: Was Sr. Excell. dem Chur-Maynztischen Reichs-Directorio vorgestriges Tages vorzutragen beliebt, sey begehrter Massen gestriges Tages an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten gebracht worden, daß nemlich 1) die Schwedische Soldatesca 10. Millionen Rthl. fordere, aber sie, die Schwedische Gesandten von Iyro Königl. Majestät in Schweden moderater instruiret. 2) Ob nicht besser, daß ohne Determination des Quanti, die Soldatesca angewiesen würde? Und dann 3) ob nicht die Communication in Abhandlung dieses Punctes durch des Reichs-Directorium allein zu thun? Hierüber hätten sich der Chur-Fürsten, wie auch übriger Fürsten Rätze, Bottschafften und Gesandten zusammen gethan, über ermeldte 3. Puncta deliberiret, und von Herzen wünschen mögen, gleichwie es an Ihrem Orte bishero, was zu Erlangung des Friedens dienlich, bey zu tragen nicht ermangelt, also sie auch hierinnen nachgeben, und dieses als eine Richtschnur halten können. Was nun den ersten Punct betrifft, befunden die Stände, daß die geforderten 10. Millionen unmöglich und unpracticirlich, sie hätten sich aber allbereit nach Ueberlegung des Römischen Reichs Vermögen, gegen Sr. Excell. auf 2. Millionen Gulden semel pro semper herausgelassen, und weiter zu gehen nicht vermocht. Müßten es auch noch Fünffter Theil.

„mahls dabey betwenden lassen, und Sr. Excellenz ersuchen, sie wolten das Anbringen acceptiren, auch sogleich die Quæstionem: Quomodo? und punctum Executionis vor die Hand nehmen, wie dieselben von denen Ständen gut befunden, placidiren, und also das Friedens-Werck befördern. Bey dem andern Vorschlag, giengen denen Ständen samt und sonders, wohl bedächtige Bedencken zu Gemüth, und gleichwie die Quæstio, An? von denen Kayserlichen, und ihnen, den Schwedischen, determiniret, daß der Milicien Satisfaction zu geben, und das Quantum zu resolviren, also besorgten sie, wann der Soldat denen Ständen schlechter Dinge solte angewiesen werden, es werde dasselbe groß Intrigo verursachen, und die Zahlung unmöglich und unpracticirlich fallen, das Quantum gleichwol doch exprimiret werden müssen. Es befunde sich gleichwol, daß die offerirte Summe, der 200000. Rthl. nicht nur 1. oder 2. sondern wol 3. oder 4. Monath Sold austragen würden; Hoffeten also desto mehr, Sr. Excellenz werden es dabey bewenden lassen. Bey den 3) hätten die Stände kein Bedencken, daß dem Reichs-Directorio allein die Communication hinc inde zu erstatten, befunden aber, daß auf solche Masse, durch hin und wieder referiren und deliberiren viel Zeit verlohren gehe; vermeynten also, doch mit Sr. Excellenz Belieben, daß es bey voriger Deputation zu lassen, mit Bitte, Sr. Excellenz wolten sich auf das verwichenen Montags beschehene Anbringen hauptsächlich erklären, und die Quæstionem: Quomodo? und den punctum Executionis, nebens den Ständen erledigen ic.

Graf Drenstien antwortete hierauf: Præm. Tit. Hoch- und vielgeehrte Herren: „Was ich bey dem Herrn (scilicet Canslar Reigersbergern) und seinen Collegen

Drenstiens
Wider-
wort.

D o o o o

legen